

Merkblatt zur Schülerfahrkostenerstattung beim Besuch eines Berufskolleg

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) NRW (Schülerfahrkostenverordnung) vom 16.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

1. Wer hat Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten ?

Im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung übernimmt die Stadt Düsseldorf die notwendigen Fahrkosten, wenn der einfache Fußweg von der Wohnung bis zur **nächstgelegenen** Schule für Schülerinnen und Schüler folgender Bildungsgänge der Berufskollegs mehr als 5 km beträgt:

- vollzeitschulische Bildungsgänge ohne Berufsausbildungsverhältnis (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 SchulG).
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Berufsfachschule (§ 22 Abs. 5 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachoberschule (§ 22 Abs. 6 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachschule für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege (§ 22 Abs. 7 SchulG)

und kein Entgelt (Praktikantenvergütung) für ein fachbezogenes Praktikum gezahlt wird.

Unabhängig von der Entfernung kann ein Anspruch aus gesundheitlichen Gründen bestehen. Dem Antrag ist in diesem Fall ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem eindeutig erkennbar ist,

- welche Krankheit/Behinderung vorliegt,
- für welchen Zeitraum es gilt und
- dass der Schulweg nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann.

Weiterhin kann ein Anspruch bestehen, wenn der Schulweg besonders gefährlich oder ungeeignet im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist. Bitte erläutern Sie in diesem Fall die besondere Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulweges auf einem gesonderten Beiblatt.

2. Für welchen Zeitraum werden die Schülerfahrkosten bewilligt?

Schülerfahrkosten werden in der Regel für das Schuljahr (01.08. des laufenden bis 31.07. des darauffolgenden Jahres) bewilligt.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Bearbeitungszeit Ihres Antrages einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Sie können vorab bei der Rheinbahn AG ein SelbstzahlerTicket erwerben.

Sollte seitens des Schulverwaltungsamtes ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten festgestellt werden, könnte somit Ihr bestehendes SchokoTicket-Abonnement bei der Rheinbahn AG - rückwirkend zum Anspruchsmonat - in ein ermäßigtes Abonnement umgewandelt werden.

SchokoTickets eines anderen Verkehrsträgers sind nicht umwandelbar und müssen selbst gekündigt werden.

Eine nachträgliche Übernahme (in Form einer Barerstattung) der Schülerfahrkosten kann nicht beantragt werden, da das von der Stadt Düsseldorf beauftragte Verkehrsunternehmen (Rheinbahn AG) Ausweise für öffentliche Verkehrsmittel - das sogenannte SchokoTicket- zur Verfügung stellt.

Eine Kostenerstattung für Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenausweise ist grundsätzlich nicht möglich (Ausnahme: Lehrplanmäßiges nachgewiesenes Praktikum).

Schülerinnen und Schüler die außerhalb des Gültigkeitsbereiches des SchokoTicket's wohnen, haben die Möglichkeit, unter Berücksichtigung

- der wirtschaftlichsten Art der Beförderung
- bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € monatlich

für die zusätzlich benötigten Tickets eines anderen Verkehrsverbundes eine Barerstattung gegen Einreichung der genutzten Fahrscheine zu erhalten.

Im Falle der Zustimmung zur Datenübermittlung gilt die Bewilligung bis zum Ende des angegebenen Bildungsganges oder bis zum Verlassen der Schule.

Sollten Sie der Datenübermittlung nicht zugestimmt haben, so ist jedes Schuljahr ein neuer Antrag zu stellen.

3. Wie erhalten Sie das Schülerticket ?

Den "Antrag auf Schülerfahrkostenerstattung (SchokoTicket)" erhalten Sie im jeweiligen Schulsekretariat. Ob Anspruch auf ein ermäßigtes SchokoTicket besteht, erfahren Sie nach der Antragstellung beim Schulverwaltungsamt. Voraussetzung ist, dass der Schüler/die Schülerin eine Schule in der Trägerschaft der **Stadt Düsseldorf** besucht.

Auskünfte über die Verfahrensweise der privaten Schulen (Ersatzschulen) erhalten Sie im dortigen Schulsekretariat.

Sollte ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten festgestellt werden, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid und bei einer Ablehnung ein entsprechendes Schreiben bzw. einen Ablehnungsbescheid. Falls Sie, unabhängig vom Ergebnis der o. g. Prüfung, die Leistungen der Rheinbahn AG direkt in Anspruch nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, ein Selbstzahler-SchokoTicket zu abonnieren. Den Bestellschein für dieses Ticket erhalten Sie im Schulsekretariat oder in den Kundencentern der Rheinbahn AG, z.B. Immermannstraße 65 a - d in 40210 Düsseldorf. Sollte ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten festgestellt werden, kann das bereits bestehende Selbstzahler-Abonnement in ein ermäßigtes Abonnement umgewandelt werden.

Sofern Sie den Bestellschein ausgefüllt und unterschrieben an die **Rheinbahn AG** zurücksenden oder im Kundencenter abgeben, erhalten Sie von dort das Schülerticket in Form einer Chip-Karte per Post zugestellt.

4. Welche Kosten entstehen ?

Das SchokoTicket wurde vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) eingeführt und ist rund um die Uhr über das ganze Jahr, auch über den Schulweg hinaus, gültig. Auch räumlich gibt es für das SchokoTicket keine Einschränkungen, denn es gilt im gesamten Gebiet des VRR.

Dafür zahlen Sie einen Eigenanteil.

Der Eigenanteil wird vom Schulträger festgesetzt und im Rahmen Ihrer erteilten Einzugsermächtigung durch die Rheinbahn AG von Ihrem Konto abgebucht. Mögliche Buchungsfehler klären Sie bitte unmittelbar mit der Rheinbahn AG.

Der monatliche Eigenanteil für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Fahrkostenerstattung beträgt:

Für das 1. minderjährige Kind	12,00 EUR
Für das 2. minderjährige Kind	6,00 EUR
Jedes weitere minderjährige Kind ist	kostenfrei
Volljährige Kinder zahlen grundsätzlich	12,00 EUR
Schülerticket im Übergangstarif VRR/VRS	12,00 EUR
Schülerinnen und Schüler die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe) beziehen, <u>und</u> Schülerinnen und Schüler die Inhaber eines DüsseldorfPasses sind, erhalten das SchokoTicket	kostenfrei

Wichtiger Hinweis für Inhaber des DüsseldorfPasses:

Voraussetzung für ein kostenfreies Ticket ist, dass dem Schulverwaltungsamt eine Kopie des jeweils aktuellen DüsseldorfPasses vorgelegt wird.

5. Was passiert bei Verlust des Schülertickets ?

Teilen Sie den Verlust unverzüglich der Rheinbahn AG mit. Sie entwertet die Chip-Karte elektronisch, eine neue erhalten Sie gegen eine Gebühr.

6. Umfang der Datenübermittlung / Datenschutz

Im Falle ihrer Einwilligung zur Datenübermittlung werden u. a. folgende Veränderungsdaten an den Schulträger übermittelt: Name, Vorname, Geburtsdatum, neue Anschrift, voraussichtliches Abschlussdatum, Verlassen der Schule.

7. Schülerfahrkosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich inhaltsgleich wie die vorrangigen Leistungen nach der Schülerfahrkostenverordnung. Insoweit ist im Regelfall eine zusätzliche Beantragung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht erforderlich.

Für besondere Härtefälle, die über die Schülerfahrkostenverordnung nicht abgedeckt werden, kann gegebenenfalls ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket bestehen. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen an das Amt für soziale Sicherung und Integration, Willi-Becker-Allee 8, und fügen Sie den Ablehnungsbescheid nach der Schülerfahrkostenverordnung bei.

Informationen und Antworten rund um das Bildungs- und Teilhabepaket erhalten Sie über die zentrale Telefonnummer 89- 99998.

8. Wichtige allgemeine Hinweise

Teilen Sie alle Änderungen, z. B. Wohnungs- oder Schulwechsel, Schulabgang, Wegfall der Geschwisterermäßigung, des Sozialhilfebezuges oder des Anspruchs auf einen DüsselPass unverzüglich dem Schulverwaltungsamt mit. Es wird dann geprüft, ob die Anspruchsberechtigung weiterhin besteht bzw. ob eine Änderung des Eigenanteils erforderlich ist.

Bitte informieren Sie die Rheinbahn AG frühzeitig über evtl. Änderungen Ihrer Bankverbindung und Adresse.

Das SchokoTicket ist ausschließlich im Abonnement erhältlich und gilt für die Dauer von 5 Jahren. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen kann es jedoch vorzeitig an die Rheinbahn AG zurückgegeben werden.

Wichtig ! Die Gültigkeitsdauer der Chip-Karte ist nicht mit dem Bewilligungsbescheid identisch.

Sollten Sie nicht aus Düsseldorf kommen, sondern aus einer anderen Stadt, in der ein gleichwertiger Bildungsgang angeboten wird, dessen Berufskolleg jedoch keine Aufnahmemöglichkeit mehr hat, fügen Sie diese Bescheinigung bitte dem Antrag bei.

Haben Sie noch Fragen?

Dann können Sie uns auch unter nachfolgenden Telefonnummern erreichen:

Tel. 89 - 96384	Berufskollegs (Vollzeitklassen) / Frau Pickartz
Tel. 89 - 96362	Berufskollegs (Bezirksfachklassen)
Tel. 89 - 96386	Berufskollegs (Bezirksfachklassen)
Tel. 89 - 96964	Generelle Angelegenheiten

Anschrift: Schulverwaltungsamt 40/14
Merowingerplatz 1
40225 Düsseldorf

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Schulverwaltungsamt